

Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen

Ein Arbeitsbuch

**herausgegeben von
Heiko A. Oberman †, Adolf Martin Ritter
und Hans-Walter Krumwiede**

**Band II
Mittelalter**

Mittelalter

**Auf der Grundlage einer Auswahl von Reinhard
Mokrosch und Hermann Walz neu bearbeitet und
herausgegeben von Adolf Martin Ritter, Bernhard
Lohse † und Volker Leppin**

in aller Dankbarkeit

Neukirchener Verlag

Als das König Karl zu Ohren kam, machte er sich mitsamt den Franken, die er eilig zusammenzuscharen vermochte, dorthin auf den Weg und gelangte bis zu der Stelle, da die Aller in die Weser mündet. Wiederum versammelten sich damals alle Sachsen, unterwarfen sich der Gewalt des obengenannten Königs (domnus rex) und lieferten all die Übeltäter, die diese Rebellion hauptsächlich zuwege gebracht hatten (ipsud rebellium maxime terminaverunt), zur Bestrafung mit dem Tode aus, 4500 (an der Zahl)⁵; und es geschah (an ihnen) also, mit Ausnahme Widukinds, der ins Gebiet der Nordmannen (partibus Nordmanniae) entwich. Als das alles vorbei war⁶, kehrte der zuvor genannte König ins Frankenreich zurück. Und er feierte Weihnachten auf dem Hofgut Diedenhofen (Teodone-villa) und Ostern ebenfalls.

Quellen: Capitulatio de partibus Saxoniae, in: Leges Saxonum und Lex Thuringorum, hg. v. Cl. v. Schwerin, Hannover 1918 (MGH. F 4), 37ff.; Einhardi Vita Karoli Magni, in: Quellen zur Karolingischen Reichsgeschichte, 1.T., ... neubearb. v. R. Rau, Darmstadt 1974; Annales regni Francorum, in: ebd. – Literatur: W. Braunsfels (Hg.), Karl der Große Lebenswerk und Nachleben, 5 Bde., Düsseldorf 1965-1968; E. Schubert, Die Capitulatio de partibus Saxoniae, in: Geschichte in der Region (FS f. H. Schmidt), hg. v. D. Brosius u.a., Hannover 1993 (VHKNS SB), 3-28; A. Angenendt, Das Frühmittelalter, Stuttgart (1990) 1995, §§ 50-60.

¹ Vgl. z.B. seinen Brief an einen Höfling in der Königspfalz (MGH Epistolae 4; 1895, 161 Nr. 111), in dem er schonungslos feststellt: Wenn das »sanfte Joch« Christi und seine »leichte Last« (Mt 11, 29f.) mit ebensolcher Beharrlichkeit dem starrsinnigen Volk der Sachsen gepredigt würden, wie man ihnen den Zehnten abverlange und harte Strafen selbst für geringste Delikte auferlege, dann würden sie schwerlich vor dem Empfang des Taufsakraments zurückschrecken. Dieselbe Botschaft, nur etwas verschlüsselter, enthält auch ein Brief an den König selbst aus dem Jahr 799 (ebd. 189 Nr. 174; vgl. auch ebd. 31 Nr. 6; 154 Nr. 107).

² Eher stammt dies Gesetz, wie E. Schubert (a.a.O., 9f.) gezeigt haben dürfte, vom Hoftag (Heerlager) zu Lippspringe, von dem in den fränkischen Reichsannalen z. J. 782 (s.u. Text c) die Rede ist.

³ S. u. Anm. 5.

⁴ Eine deutliche Anspielung auf den zu den (heidnischen) Dänen geflüchteten Widukind.

⁵ Das schlägt zurück auf das de maioribus capitulis von cap. 1 und ergibt zusammen mit diesem eine Zweigliederung der Capitulatio: Zunächst werden Verbrechen genannt, die sämtlich der Todesstrafe unterliegen, während von dieser in den c. 15ff. nirgends mehr die Rede ist.

⁶ Z.B. ist damals (794) Sachsenhausen, heute Stadtteil von Frankfurt a. Main, besiedelt worden.

⁷ Ganz anders schildern die sog. Einhardannalen die Schlacht am Süntel (nördl. von Hildesheim) als vernichtende Niederlage des Legatenheeres, als Folge der Uneinigkeit und Nachlässigkeit der militärischen Führer (vgl. Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, 1. Teil, neubearb. v. R. Rau, Darmstadt 1955, 42-44).

⁸ Die Zahl könnte, wie meist alte Angaben, »übertrieben« sein (H. Schieffer); doch gering war sie sicher nicht, wie die außerordentliche Wirkung auf das Volk verrät.

⁹ Fest steht danach, daß es sich, in Karls Augen jedenfalls, bei dem »Blutgericht von Verden« um ein Strafurteil für einen Aufstand, nicht um ein Martyrium heidnischer Glaubenszeugen handelte; allenfalls von einer »innerkirchlichen Apostaten-Exekution« (H.-D. Kahl) wäre hier zu reden (nach der mit der Taufe besiegelten Unterwerfung zahlreicher Sachsen i.). 776/77).

19. Das christliche Kaisertum Karls d. Gr.

Daß Karl ein persönlich frommer Mann war, ist wohl ebenso wenig zu bezweifeln wie, daß er seine Herrscheraufgabe als ein christliches Amt verstand. Das schloß allerdings eine gewisse Distanz gegenüber Klerus und Papsttum nicht aus, wie nicht zuletzt bei seiner Kaiserkrönung erkennbar wurde. Sein Anspruch, »Verteidiger und Lenker« (defensor ac rector) der Kirche zu sein, konkretisierte sich u.a. in einer Reihe von Kirchenschenkungen und -gesetzen (z.B. betreffs des Kirchenzehnten [auch als Entschädigung für frühere Säkularisationen von Kirchenbesitz gedacht], des Vaterunserlätens, der Verbreitung einer elementaren Kirchenlehre unter allen Getauften); ferner in wichtigen Kirchenordnungsmaßnahmen (wie der Einrichtung von Generalkonzilien); möglicherweise dachte Karl auch daran, den Papst als fränkischen Reichsbischof in Anspruch zu nehmen (u.a. der Ausbau seiner Winterresidenz Aachen, die dem byzantinischen Kaiserpalast in nichts nachstehen sollte und auch ein Domizil für den Papst vorsah, deutet darauf hin). – Wie Karl kulturell hochinteressiert war und von Anfang an eine ausgesprochen »aktive Kulturpolitik betrieb« (»Karolingische Renaissance«), so war auch ein Herzstück seiner Kirchenreform die Hebung der Klerikerbildung. Sie wird bereits im ersten Capitulare aus dem Jahr 769 oder 770 thematisiert¹.

a) Die Kaiserkrönung (Weihnachten 800) nach dem Bericht der »Reichsannalen« und Einhards »Leben Karls des Großen«

(Annales Reg. Franc. [z. J. 801]:) Als sich der König am allerheiligsten Fest der Geburt des Herrn vom Gebet im Vorraum zum Märtyrergrab des seligen Apostels Petrus (ante confessionem beati Petri apostoli) zur Messe erhob, setzte ihm Papst Leo (III.) eine Krone aufs Haupt, und das ganze Volk der Römer akklamierte dem (mit dem Zuruf): »dem erhabenen Karl (Carolo augusto), dem von Gott gekrönten großen und friedensbringenden Kaiser der Römer Leben und Sieg!« Und nachdem die Laudes² angestimmt worden waren (oder: nach [dies]en lobenden Zurufen), wurde er vom Papst (apostolicus) nach Art der antiken Kaiser durch Kniefall geehrt (adoratus) und, unter Wegfall des Patricius-Titels³, (fortan) als Kaiser und Augustus bezeichnet (ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus). (Vita Karoli Magni 28 [Zusammenhang: Karls letzte Romreise, die diesmal nicht zuletzt »in der überaus großen Zerrüttung« begründet lag, in die die dortige Kirche verfallen war]) ... Es war das jene Zeit, in der er den Kaiser- und Augustustitel (imperatoris et augusti nomen) entgegennahm. Das ging ihm zunächst dermaßen gegen den Strich, daß er beteuerte, er würde an jenem Tag, obwohl es ein hohes Fest war, die Kirche nicht betreten haben, hätte er des Papstes Absicht (consilium) vorherwissen können. Den Unwillen der (ost-)römischen Kaiser, die ihm die Annahme des Kaisertitels verübelten, trug er mit großer Gelassenheit (patientia). Und in der Hochherzigkeit, mit der er ihnen ohne Zweifel weit überlegen war, überwand er ihren Trotz, indem er häufig durch Gesandtschaften mit ihnen verkehrte und sie in Briefen als Brüder anredete.

b) Karl und die Kirchenreform (nach den Capitula de examinandis ecclesiasticis [Okt. 802?], in Auswahl)

* Verordnungen Karls betreffs der Bischöfe, Äbte und Priester (presbiteri) im ganzen Reich:

1. Zunächst (gilt es festzustellen), wie ein jeder Kleriker (a ecclesiasticus), sei er Bischof, Abt oder Priester, auch jeder Kanoniker⁴ oder Mönch, auf sein Amt vorbereitet sei (qualiter ... suum habeant officium praeparatum), was nachlässig betrieben werde und was der Verbesserung bedürfe, damit derjenige, der um seine Pflicht wohl weiß, sich fortan unserer Gunsterweise erfreut und ermuntert fühlt,

nach weiterer Besserung zu streben; wer dagegen als nachlässig und träge erfunden wird, soll mit wohlverdienter Strafe belegt werden, bis er sich entsprechend bessert (condigna satisfactione usque ad emendationem congruam constringatur).

2. Wieweit Priester die Psalmodie beherrschen (psalmos habeant), und wieweit sie (vor anderen?) die Kraft haben (praevaleant), ihr Leben bei Tag und bei Nacht römischen Brauch entsprechend zu führen.

3. Wie sie ihre Katechumenen im christlichen Glauben zu unterweisen pflegen und es außerdem verstehen, besondere Messen z.B. für Tote oder auch für Lebende in sinnvoller Weise abzuwandeln, je nach Geschlecht oder danach, ob es sich um Einzelne oder eine Mehrzahl (von Personen) handelt.

4. Ähnlich (ist zu untersuchen, was sie) in der Unterweisung der Laien (in doctrina populorum), bei der Predigt, aber auch bei der (Abnahme der) Beichte von Sünden (leisten), wie sie (die Laien) zu handeln lehren, wie sie ihnen eine Buße für ihre Sünden aufzuerlegen wissen und Vorsorge treffen (im Blick auf künftige Sünde).

5. Wichtiger als alles andere aber ist es, sich über ihren Lebenswandel und ihre Keuschheit (zu unterrichten), ob sie (ihren) Christen ein Vorbild und Beispiel bieten.

6. (Auch soll man nachforschen), ob sie den Bischöfen gehorsam sind und untereinander sittsam, friedlich und liebevoll leben.

* Für das übrige Volk:

7. Sie sollen wissen, daß ihre Bischöfe ihnen in frommem Eifer demütig vorstehen müssen und keinesfalls ihre Macht tyrannisch gegen sie wenden dürfen ...

8. Es ist geboten, jeden einzelnen (Kleriker) in seinem Glauben vollständig (pleniter) zu prüfen, (um festzustellen), wie sie selbst glauben und andere zu glauben lehren.

10. Ob sie die canones, den Liber pastoralis⁵ und sicherlich auch die Homilien entsprechend den einzelnen Festtagen zur Unterweisung des Volkes (neon et homilias ad eruditionem populi diebus singulis festivitatum congruentiam [sic]) beherrschen.

12. Kein Laie (nullus ex laicis) darf einen Priester oder Diakon oder (einen sonstigen) Kleriker in seinen Diensten haben oder an seinen Eigenkirchen (ad ecclesias suas)⁶ einsetzen ohne Zulassung oder Prüfung durch seinen Bischof, auf daß er gewiß sei, ob (der Betreffende) auch mit Recht Kleriker oder Priester genannt werde und ohne Fehl sei.

13. Allen Christen insgesamt befehlen wir, das (apostolische) Symbol und das Gebet des Herrn zu lernen.

14. Niemand darf ein Kind oder einen Heiden (alium ex paganis) aus der Taufe (de fonte sacro) heben, bevor er nicht seinem Priester das Symbol und das Herrengebet aufsagen kann.

17. Endlich ist es Mönchen insgesamt durch Gottes Wort vorgeschrieben und (ebenso) Geheiß und Befehl unseres Herrn und aller seiner Großen (optimates), daß sich kein Mönch mehr mit weltlichen Angelegenheiten beschäftige, als es auf dem Konzil von Chalkedon beschlossen worden ist⁷ ...

Quellen: Annales regni Franc. und Einhardi Vita Karoli M. (s.o., Nr. 18 [Quellenangaben]); Capitula de examin. ecclesiast., in: MGH Cap. 1, Nr. 18, 109-111. – Literatur: s.o. zu Nr. 18; dazu: P. Classen, Karl d. Gr., das Papsttum und Byzanz, hg. v. H. Fuhrmann – C. Märti, Sigmaringen 1985; P. Riché in: G. Dagron u.a. (Hg.), Bischöfe, Mönche und Kaiser (D. Gesch. d. Christentums 4), 1994, III. Teil, Kap. II, 1; H. Chr. Picker, PASTOR DOCTUS: Klerikerbild und karolingische Reformen bei Hrabanus Maurus (VIEG 186), 2001 bes. Kap. 2 (Lit.).

¹ Vgl. MGH Cap. 1, Nr. 19.

² In Gebetsform gewandelte Huldigungen; seit der Kaiserkrönung Karls d. Gr. erstmals bezeugt, wurden sie fester Bestandteil der abendländischen Krönungsliturgien.

³ Der Titel war zuletzt von den Vertretern des byzantinischen Kaisers in Italien, dem Exarchen von Ravenna und dem Dux von Rom, geführt und von Papst Stephan II. seit seiner Reise ins Frankenreich (754) König Pippin und dessen Söhnen verliehen worden, als Ausdruck der von diesen übernommenen Schutzverpflichtung gegenüber »den Römern« und der römischen Kirche. Nun ging er im nomen imperatoris auf.

⁴ S.u. Nr. 20, Vorspann, und Nr. 30, Anm. 3 (»Kanoniker« = »Regularkleriker«).

⁵ S.o. Nr. 10b.

⁶ S.u. Nr. 26, Anm. 1.

⁷ In can. 4 dieses Konzils (vgl. KThQ I, Nr. 93g), dessen wesentliche Bestimmungen im folgenden zitiert werden; darin wird die strikte Unterstellung der Klöster unter die Oberaufsicht des zuständigen Bischofs gefordert und vor allem auf die Seßhaftigkeit der Mönche (sozusagen ihre stabilitas loci) gedrungen.

10. Benedikt von Aniane und der Kampf um die eine Klosterregel und die eine mönchische Lebensweise im Frankenreich

Seit im Januar 814 Karls Sohn Ludwig der Fromme (778-840) die Herrschaft über das fränkische Reich inne hatte, machten sich zumindest Akzentverschiebungen in der kaiserlichen Kirchen- und Kulturpolitik bemerkbar. Unter dem Einfluß des ersten Beraters Ludwigs, Benedikts von Aniane (eigentlich Witiza, lat. Euticius [ca. 750-821]), fand eine Konzentration auf die Binnenstrukturen in Mönchtum und Kirche statt, während die Kulturpolitik an Gewicht verlor. In diesem Sinne befaßte sich eine erste Aachener Synode (August 816) mit dem Leben der »Kanoniker« und bestimmte, daß diese nichtmönchischen Kleriker unter Kontrolle der Bischöfe oder ihrer Vertreter ein »gemeinschaftliches Leben« (vita communis) zu führen hätten¹. Nicht minder einschneidend waren die das Mönchtum betreffenden Reformmaßnahmen: die Erhebung der Benediktregel, bislang eher in die allgemeine monastische Tradition eingebettet, zur alleinigen Norm abendländischen Mönchtums, ergänzt um Einzelbestimmungen, die gewährleisten sollten, daß dieser einen Regel auch einheitliche »Ausführungsbestimmungen«, ein einheitliches mönchisches »Brauchtum« (una consuetudo), entsprächen. Um diesen Reformmaßnahmen Nachdruck zu verleihen, gründete Benedikt 817 in Kornelimünster bei Aachen sozusagen ein »Reichsmusterkloster« (Inda). Durch dies alles ist er zum eigentlichen Begründer des Benediktinertums, des Benediktinerordens, geworden und trägt den Ehrennamen, den ihm schon Ziegenossen verliehen: Benedictus II., schwerlich zu Unrecht. – Mit der Durchsetzung der Benediktregel als einziger geltender monastischer Norm (una regula) im Frankenreich hat er nachhaltigen Erfolg gehabt (bis ins 13. Jh. hinein), mit dem Versuch, auch ein einheitliches monastisches Brauchtum, das auf dieser Basis aufbaute, allen fränkischen Benediktinerklöstern allen seinen Einzelbestimmungen aufzuprägen, jedoch nicht. Die Intention, die hinter allem steckte, also das Programm, das Mönchtum aus den Bindungen wieder herauszulösen, in das durch Karl d.Gr. gestellt war (Mönchtum als Kulturfaktor), zu verhindern, daß die Klöster fremden Zwecken unterstellt würden, hat Cluny (s.u. Nr. 26) hundert Jahre danach wieder aufgenommen.

Aus der »Regel des heiligen Benedikt, Abtes von Aniane, oder Kapitelsammlung« (Regula sancti Benedicti Abbatis Anianensis sive collectio capitularis [818/9?]²)

I. Die Äbte (abbates) sollen sogleich nach der Rückkehr in ihre Klöster die Regel (sc. Benedikts) vollständig verlesen, Wort für Wort auslegen und sie, sobald sie sie